

Meldeformular für öffentliche Veranstaltungen und Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten



- Meldung einer öffentlichen Veranstaltung (Einzelanlass) mit Wirtstätigkeit
- Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten für Einzelanlass/Veranstaltung
- Meldung Ausschank / Verkauf von Spirituosen

Die Meldung eines Einzelanlasses oder das Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten ist **mindestens 30 Tage** vor dem Anlass der Kanzlei Widen einzureichen (§ 6 Abs. 2 GGV).

Name der Organisation / Verein

Name und Vorname (Verantwortliche Person)

Adresse

PLZ / Ort

Tel. Geschäft / Tel. Privat / ev. Natel

E-Mail

Art der Veranstaltung / Anlass

Wochentag und Datum

Dauer der Veranstaltung (Zeitangaben)

Lokalität, Veranstaltungsort

ungefähre Anzahl Besucher

Erlös aus Veranstaltung

- Der Erlös der Veranstaltung wird vollumfänglich der Sozialinstitution _____ gespendet
- Der Erlös der Veranstaltung fliesst in die Vereinskasse

Angebot

- kalte Speisen
- warme Speisen
- Alkohol
- Spirituosen
- Spirituosenmischgetränke
- Kaffee mit Schnaps

Rechnungsadresse

Name und Vorname

Adresse

Postfach

PLZ / Ort

Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in:

Bitte legen Sie diesem Gesuch eine Kopie der Meldung Einzelanlass an den Kanton bei.

Als verantwortliche Person sind Sie für die Einhaltung aller Auflagen und Einschränkungen vollumfänglich verantwortlich.

Verfügung

- Von Ihrem Einzelanlass wird Kenntnis genommen. Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 25. November 1997 sowie der Gastgewerbeverordnung vom 25. März 1998 sind einzuhalten.
- Die nachgesuchte Verlängerung wird bis _____ Uhr bewilligt.
- Die Kleinhandelsbewilligung für diesen Einzelanlass wird erteilt.

Die Bewilligungsgebühren gemäss § 23 und §24a GGV betragen:

- | | | |
|---|------------|-------|
| <input type="checkbox"/> Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen | CHF | _____ |
| <input type="checkbox"/> Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten | CHF | _____ |
| <input type="checkbox"/> Erteilung Kleinhandelsbewilligung | CHF | _____ |
| Total | CHF | _____ |

Die Bewilligungsgebühren gemäss § 23 und 24a GGV sind mit der beigelegten Rechnung der Abteilung Finanzen Widen zu überweisen.

Ort und Datum

Kanzlei Widen

8967 Widen

Gemeindeschreiber

Rechtsmittelhinweis

1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat Widen schriftlich mitteilen. Dann wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingung geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Verteiler:

- Gesuchsteller Regionalpolizei Bremgarten Vereinswart Protectas SA

Erläuterungen zum Gesuch und zur Bewilligung

Wirtetätigkeit

Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint. In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass

- a) der Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit gemäss § 6 Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung gemäss § 11a GGG) und
- b) dem Amt für Verbraucherschutz (Meldepflicht nach Lebensmittelgesetz) zu melden. Das Meldeformular für Einzelanlässe befindet sich auf der Homepage www.ag.ch oder im Online Schalter der Gemeinde Widen

Jugendschutz

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 136 Strafgesetzbuch [StGB]).

Gemäss § 1 Abs. 2 GGG ist zum Schutz der Jugend und der Gesundheit insbesondere verboten die Abgabe von

- a) alkoholhaltigen Getränke (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
- c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene.
- d) alkoholartigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das nach der Alkoholgesetzgebung geltende Mindestabgabalter hinzuweisen.

Alkoholverkauf

Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopops) wird gemäss § 11a des kantonalen Gastgewerbegesetzes (GGG) eine Abgabe erhoben. Deren Höhe bemisst sich nach der Grösse und Dauer des Anlasses und beträgt mindestens CHF 30.

Öffnungszeiten

Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 und 05.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

Für Verlängerungen (Einzelanlässe von Vereinen sowie von Gastwirtschaftsbetrieben) ist ebenfalls der Gemeinderat zuständig. Entsprechende Gesuche sind der Kanzlei Widen mit dem Formular „Meldeformular für öffentliche Veranstaltungen und Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten“ bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Diese Bewilligung ist gebührenpflichtig.

Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es gelten die Bestimmungen gemäss § 11 des Polizeireglements der Gemeinde Widen vom 1. Juli 2005. Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren.

Gebühren Wirtetätigkeit

Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass	CHF 30 bis CHF 100
Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen	
a) Einzelanlässe mit einer Festwirtschaft	CHF 30
b) Einzelanlässe mit mehreren Festwirtschaften (Erlös fliesst in Vereinskasse)	CHF 250 bis CHF 2'000